

GEMEINDE HOHENFURCH

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet „Kapellenstraße“

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Hohenfurch folgende Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenstraße“ vom 19.02./08.10.1998, geändert am 09.03.1999, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1113 wird ein Baufenster zur Errichtung eines Feldstadels ausgewiesen. Der nachstehende Planteil ersetzt den bisherigen Planteil:



§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

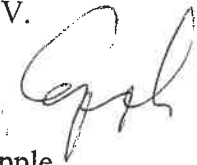
Begründung:

Der Grundstückseigentümer hat die Errichtung eines Feldstadels in einem Bereich beantragt, der im Bebauungsplan „Kapellenstraße“ als landwirtschaftliche Grünfläche ohne Bauräume ausgewiesen ist. Ferner hat der Grundstückseigentümer seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben, wodurch das Bauvorhaben nicht mehr verfahrensfrei im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) verwirklicht werden kann. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich nur um eine Nebennutzung am Ortsrand der Gemeinde. Um eine Baugenehmigung möglich zu machen, hat der Gemeinderat Hohenfurch nach vorheriger Rücksprache der Verwaltung mit dem Kreisbauamt in seinen Sitzungen am 08.12.2009 und 16.03.2010 die o.g. Bebauungsplan-Änderung beschlossen. Städtebauliche oder sonstige Gründe stehen der Änderung nicht entgegen. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Hohenfurch, den 18.03.2010

Gemeinde Hohenfurch

i.V.




Epple
2. Bürgermeister



Ausgefertigt:

Hohenfurch, den 16.06.2010

Gemeinde Hohenfurch


Vogelsgesang
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschlüsse des Gemeinderates Hohenfurch vom 08.12.2009 und 16.03.2010.
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen.
3. Satzungsbeschluss des Gemeinderates Hohenfurch vom 15.06.2010 (§ 10 Abs. 1 BauGB).
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 17.06.2010 ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet „Kapellenstraße“ am 17.06.2010 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 17.06.2010

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt

i.A.



Seelig

